



Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021

Coronavirus (COVID-19); Erweiterung und Verlängerung Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis 31. Dezember 2021

P210428

1. Die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2020 bewilligte temporäre Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund wird für die Dauer des geltenden Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter COVID-19, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, verlängert. Die temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevard- und Buvetten-Restaurationsflächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln wird bis zu diesem Datum toleriert, sofern die nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen und Auflagen eingehalten sind:
 - Eine Flächenausdehnung kann nur bei bestehenden, bewilligten Boulevard- und Buvettenflächen vorgenommen werden.
 - Eine beabsichtigte Flächenausdehnung auf die Fahrbahn oder Strassen ohne Trottoirs ist der Allmendverwaltung des Bau- und Verkehrsdepartments vorgängig zu melden.
 - Sämtliche Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Einschränkungen der bestehenden Boulevard- oder Buvettenbewilligung haben weiterhin ihre Gültigkeit.
 - Während der Dauer von Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort sowie bei bewilligten Veranstaltungen kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
 - Für die Passantinnen und Passanten auf den Trottoirs muss immer ein mindestens 2 Meter breiter Durchgang offen bleiben. Im Bereich von Tram- oder Bushaltestellen ist keine Flächenausdehnung möglich.
 - Die Flächenausdehnung darf keine Rettungsachsen (3.5 m Breite und 4.0 m Höhe) und Flucht- und Rettungswege tangieren.

- Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant oder Café liegen. Bei der Inanspruchnahme einer Fläche vor einer anderen, angrenzenden Liegenschaft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundeigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen. Bei Buvetten muss die Fläche direkt an die bisher beanspruchte Fläche angrenzen.
- Die Satelliten-Bewirtung über die Strasse oder auf Grünflächen ist nicht gestattet.
- Eine Überdachung (Zeltbauten oder ähnliches) ist nicht gestattet.
- Die Reinigung durch die Stadtreinigung muss gewährleistet sein.
- Die Empfehlungen der BAG sowie die Massnahmen des Schutzkonzeptes der Gastronomiebranche sind vollumfänglich einzuhalten.
- Der mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2020 beschlossene Rückzug der temporären Ausdehnung der Boulevard- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund in der Steinenvorstadt hat weiterhin Bestand. Für die Betriebe in der Steinenvorstadt gelten die Boulevardflächen gemäss ihren Bewilligungen.
- Es darf maximal die Boulevard- oder Buvetten-Fläche bewirtschaftet werden, die gemäss den Sicherheitsvorschriften und COVID-19-Regelungen beispielbar ist. Dies gilt so lange, wie die Innenbereiche der Gastronomiebetriebe aufgrund der Pandemie noch nicht genutzt werden dürfen. Sobald die Innenbereiche wieder genutzt werden können, dürfen maximal und gesamthaft nur noch so viele Plätze angeboten werden, wie es die bisher bewilligten Boulevard- oder Buvettenflächen zulassen.

Begründung

Der Regierungsrat unterstützt die basel-städtische Gastronomiebranche während der Coronavirus-Pandemie nach wie vor nach seinen Möglichkeiten. Aus diesem Grund verlängert und erweitert er unter genau vorgegebenen Voraussetzungen und Auflagen während der Dauer der Distanzregeln, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021, die Ausdehnung bestehender, bewilligter Boulevard- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund.

